

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
"Brombacher Tal"

vom 28.05.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**
- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Verbote**
- § 5 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 6 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 7 Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei**
- § 8 Bestandsschutz**
- § 9 Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status**
- § 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen**
- § 11 Ordnungswidrigkeiten**
- § 12 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 13 Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der
Landschaftsschutzgebietsverordnung „Odenwald“**

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 2154),
2. §§ 26 Absatz 1 und 2 und 73 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), und
3. § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtier-Managementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Eberbach, Gemarkung Brombach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Brombacher Tal".
- (2) Das Naturschutzgebiet ist Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung „Odenwald Brombachtal“.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 19 ha.
- (2) Das Gebiet wird im Nordosten von der K 4117, im Südosten von der Landsgrenze, und im Südwesten und Westen von FISt 595 der Gemarkung Brombach, welches Teil des Schutzgebietes ist, und FISt 22/1 der Gemarkung Brombach, welches nur im Bereich von FISt 595 Teil des Schutzgebietes ist, umgrenzt.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:1.500 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
 - eines naturraumtypischen Wiesentals des Odenwaldes mit natürlichem Bachlauf sowie Wiesen, Hochstaudenfluren, Baumgruppen, Feldgehölzen und Gebüsch;
 - der mageren und artenreichen Wiesen einschließlich Nasswiesen und Trockenrasen, der Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Gebüsche und standortheimischen Wälder, jeweils als landschaftsprägende Einzelbildungen und als Lebensräume der vorkommenden Populationen teilweise speziell angepasster, seltener und landesweit bestandsgefährdeter Tierarten.

- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen
- naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs (Code 3260)
 - Borstgrasrasen (Code 6230)
 - Feuchte Hochstaudenflur (Code 6430)
 - Magere Flachland-Mähwiese (Code 6510)
 - Erlen- Eschenwald an Fließgewässern (Code 91E0).
- (3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Äskulapnatter (*Zamenis longissima*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctata*) und Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *M. nausithous*).

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juli die Wege zu verlassen;
 2. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen; hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle auf Wegen;
 4. Hunde unangeleint mit zu führen;
 5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 6. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel auszubringen;

7. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern; zulässig bleibt die kurzzeitige Lagerung vor Ort erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher Produkte;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
10. Feuerwerk abzubrennen;
11. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für das Aufstellen mobiler Koppelzäune ausgenommen Nachtpferche im Zusammenhang mit einer Schafbeweidung;
12. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
13. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Luftsport- und -spielgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Drachen, Sprungfallschirme, Freiballone, Drohnen oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen oder mit ihnen das Gebiet zu überfliegen;
16. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
17. Grünland oder Dauerbrachen umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen;
18. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
19. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
20. Trockenmauern zu beseitigen oder zu zerstören;
21. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus der Quellen, der Fließgewässer oder des Grundwassers verändern;
22. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;

23. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1, 3-6 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Das Grünland wird maximal zwei Mal im Jahr genutzt; die Winterweide nach dem 01. Oktober zählt nicht als Nutzung.
 - Bei Beweidung oder Mahd müssen mindestens acht Wochen zwischen den aufeinanderfolgenden Nutzungen einer konkreten Fläche liegen. Die Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zur Schonung wertvoller Pflanzenbestände sind einzuhalten.
 - Die Düngung darf nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde unter Beachtung der Düngungsempfindlichkeit der Trockenrasen und Nasswiesen erfolgen.
 - Das Mulchen ist nur zur Herbstpflege verbuschter oder mit Brombeeren oder Adlerfarn bestandener Flächen zulässig.
 - Pflanzenschutzmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.
- (3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

§ 6

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 5 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Nur standortheimische Baumarten (z. B. Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche) werden gepflanzt oder gefördert.
 - Stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist.
 - Pflanzenschutzmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 7

Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei

- (1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 22 nicht, wenn sie die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1 und 22 nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Für die Ausübung der Jagd gelten dabei insbesondere folgende Anforderungen:
 - Hochsitze werden nur außerhalb trittempfindlicher Bereiche (Magerrasen, Nasswiesen, Sümpfe), nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet; hiervon ausgenommen sind mobile Einrichtungen;
 - Wildäcker, Futterstellen, Kirrungen und sonstige jagdliche Einrichtungen werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde betrieben;

- Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild oder jagdlichen Einrichtungen genutzt.

(3) Fischbesatz ist nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

§ 8

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung in der Zeit zwischen dem 01. August eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres.

§ 9

Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des FFH - Gebietes betroffen sind, kann zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans oder des Managementplans für das FFH-Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4 - 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 12

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Muthstr. 4 in 74889 Sinsheim, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 13

Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Odenwald“

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt in ihrem Geltungsbereich die Verordnung des LSG „Odenwald“ vom 26. November 1996, Rhein-Neckar-Zeitung vom 30. November 1996, außer Kraft.

Karlsruhe, den 28.05.2015

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe